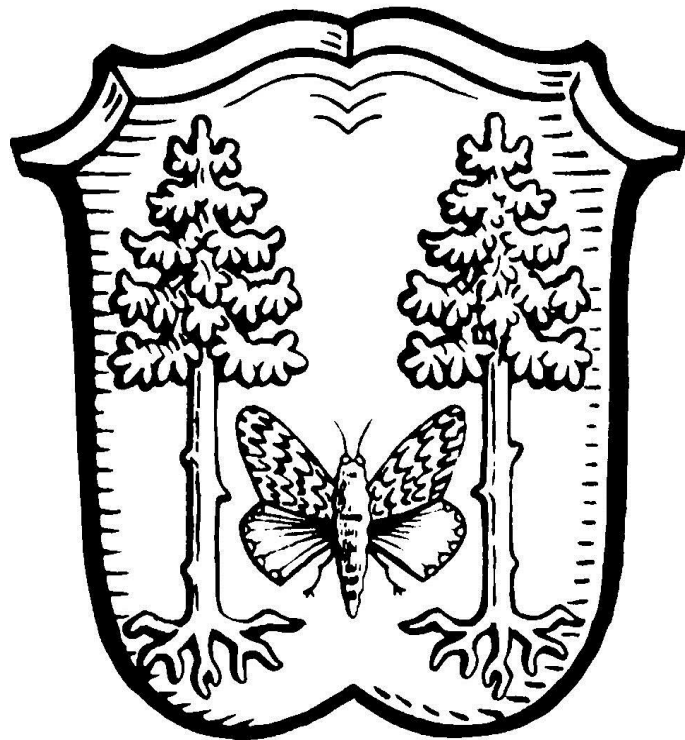


Verordnung
des Marktes Kirchseeon
über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen an
bestimmten Flächen
(Plakatierungsverordnung)



Verordnung in der Fassung vom

08.04.2019

Zuletzt geändert:

Verordnung
des Marktes Kirchseeon
über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen an bestimmten Flächen
(Plakatierungsverordnung)
vom 08.04.2019

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit- und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz –LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) (FN BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den vom Markt Kirchseeon zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln nach Anlage 1) angebracht werden und bedürfen der Genehmigung durch den Markt. Die Genehmigung gilt für örtliche Vereine und Verbände als erteilt.
- (2) Die Plakatierung darf max. 4 Wochen vor einer Veranstaltung erfolgen. Die Größe der Plakate darf je Veranstaltung und Plakattafel insgesamt DIN A 3 nicht übersteigen. Reine Produkt- bzw. kommerzielle Werbung ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist Werbung von Firmen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Verbände steht oder für kulturelle Veranstaltungen.“
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Kirchseeon vorgeführt werden.
- (4) Für Anschläge in der Öffentlichkeit werden vor Wahlen, Volksbegehren und Volkentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom Markt ausschließlich besondere Anschlagtafeln (Anlage 2) aufgestellt, die für Wahlplakate bestimmt sind. Jeder Wahlwerber nach folgendem Buchstabe a) hat auf den genannten Wahlanschlagtafeln nur einen Platzanspruch von 1x max. DIN A 1. Die Wahlplakattafeln können wie folgt plakatiert werden:
 - a) von den zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkstagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin.

- b) von den jeweiligen Antragstellern sowie anderen Parteien, Organisationen und Verbänden bei Volks- und Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten.
 - c) von den jeweiligen Antragstellern sowie anderen Parteien, Organisationen und Verbänden bei Volks- und Bürgerentscheiden jeweils 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (5) Die Werbemittel nach Abs. 1 und Abs. 4 müssen innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung, der Wahl, dem Volks- oder Bürgerbegehren bzw. dem Volks- oder Bürgerentscheid wieder entfernt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Baugesetzbuches und der gemeindlichen Regelung über die Anbringung von Werbeanlagen bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Der Markt Kirchseeon kann anlässlich besonderer Ereignisse auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LSTVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge an den zugelassenen Anschlagtafeln anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagtafeln anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
4. entgegen § 1 Abs. 4 Anschläge außerhalb der zugelassenen Wahlanschlagtafeln im öffentlichen Verkehrsraum anbringt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 21.12.2004 und tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon, den 08.04.2019

Udo Ockel
Erster Bürgermeister

**Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung -
Standorte der Anschlagtafeln für Vereine, Parteien und private Anschläge**

01. Buch, Zornedinger Straße (Anwesen Eck)
02. Eglharting, Graf-Ulrich-Straße (Schule)
03. Eglharting, Hauptstraße (Ampel)
04. Eglharting, Ostring (gegenüber Garagenabfahrt Ostring 9)
05. Eglharting, Anlage beim Forsthof
06. Eglharting, Am Westring (Grünstreifen Einmündung Xaver-Hamberger-Weg)
07. Kirchseeon, Siedler-/Nonnenstraße
08. Kirchseeon, F.Litzlfelder Straße (Garagenwand Wohnanlage Kraus)
09. Kirchseeon, Marktplatz (bei Stromkasten)
10. Kirchseeon, Wasserburger Straße (bei den Fahrradboxen)
11. Kirchseeon, Moosacher Straße (neben Anwesen Kammerer/Langhammer)
12. Kirchseeon, Zugspitzstraße (Einfahrt Hochdruckzone)
13. Kirchseeon-Dorf, Ebersberger Straße (Telefon)
14. Kirchseeon, Münchner Str. 9 (Durchgang Sparkasse)

(Stand: 19.03.2019)

**Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung –
Standorte der Wahlplakatständer**

01. Kirchseeon, Moosacher Straße linke Seite neben Brücke
02. Kirchseeon, Münchner Straße Grünanlage gegenüber Eisdiele
03. Kirchseeon, Fritz-Litzlfelder-Straße bei Pfarrheim
04. Kirchseeon, Zugspitzstraße gegenüber Hausnr. 12-14
05. Kirchseeon-Dorf, Wasserburger Str. / Forstseeoner Str.
06. Buch, Zornedinger Straße neben Anschlagtafel
07. Eglharting, Ilchinger Str. bei Schule
08. Eglharting, Westring bei Zufahrt Xaver-Hamberger-Weg
09. Eglharting, Nordstraße bei Bahnhofskiosk
10. Eglharting, Forstweg bei Anschlagtafel

(Stand: 19.03.2019)